

1259. Baulinien. Der Gemeinderat Schwamendingen legte am 10. März 1931 für verschiedene Straßen die Bau- und Niveaulinienpläne vor, welche das Bauamt Oerlikon ausgearbeitet hat. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. Februar 1931 ist zu entnehmen, daß gegen die vom Gemeinderat am 29. August 1930 beschlossene und im kantonalen Amtsblatt vom 2. September 1930 veröffentlichte Festsetzung außer den mit Beschluß des Bezirksrates vom 23. Dezember 1930 abgewiesenen Einsprachen keine weiteren erfolgt sind.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Festsetzung der Baulinien erfolgte auf Grund des vom Regierungsrat am 29. Dezember 1927 genehmigten Bebauungsplanes für das Gebiet nördlich und westlich des Dorfes Schwamendingen, d. h. gegen Oerlikon hin. Bei Anlaß der Plangenehmigung wurden die Gemeinderäte Oerlikon und Schwamendingen eingeladen, die nötigen Baulinien festzusetzen.

2. a. Staatsstraßen I. Klasse.

Die Zürichstraße erhält von der Grenze Oerlikon im Waldgarten an bis ins Dorf Baulinien mit 23 m Abstand, die sowohl bei der Einmündung der Oerlikonerstraße als auf dem Hirschenplatz entsprechend erweitert sind. Da die Frage der Führung der Straßenbahn in der Zürichstraße (Winterthurerstraße) noch nicht abgeklärt ist, können die Bau- und Niveaulinien für das Teilstück von der Überlandstraße bis zur Einmündung der Schwamendingerstraße nicht genehmigt werden. Die Oerlikonerstraße weist Baulinien mit 22 m Abstand auf. Bei der neuen und alten Winterthurerstraße, die in nordöstlicher und nördlicher Richtung vom Dorf ausgehen, sind die Baulinien 26 und 22 m weit vorgesehen, ebenso für die Usterstraße (26 m). Es muß empfohlen werden, die Baulinien bei der Kreuzung der alten Winterthurerstraße mit der Überlandstraße erst auf Grund eines Projektes für die Platzgestaltung aufzustellen, beziehungsweise zu genehmigen.

b. Gemeindestraßen III. Klasse.

Innerhalb des Bebauungsplanes wurden auch für eine Reihe von Gemeindestraßen Baulinien festgesetzt. Es betrifft dies die

Tramstraße,
Saatlenstraße-Untergasse,
Breiti- und Feldstraße.

Die Baulinien wurden mit Ausnahme der Feldstraße (16,5 m) durchgehend zu 20 m angenommen. Für die Einmündung der Tramstraße in die Überlandstraße (Hauptverkehrsstraße A) ist eine umfangreiche Platzanlage vorgesehen, die für die Wahrung der Verkehrsübersicht Gewähr zu bieten vermag; dagegen befriedigt die Einmündung der Saatlenstraße in die Überlandstraße nicht. Es sollte eine Lösung vorgelegt werden, die eine gewisse Übersichtlichkeit gewährleisten würde.

3. Die Niveaulinienpläne wurden für die Straßen I. Klasse nicht bearbeitet. Der Gemeinderat begründet dies damit, daß „Veränderungen der heute bestehenden Höhenlage nicht beabsichtigt seien“. Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß zu gegebener Zeit die jetzige Höhenlage der Überlandstraße nicht beibehalten werden kann, wenn ein neuer Belag auf die jetzt nur oberflächlich geteerte Fahrbahn eingebracht wird. Das wird zur Folge haben, daß die Einmündungen der Nebenstraßen, beziehungsweise deren Niveaulinien anzupassen sein werden. Die Fahrbahnen der anderen Staatsstraßen I. Klasse, an welchen vorläufig nur Baulinien festgesetzt wurden, dürften voraussichtlich in kommenden Jahren verbessert werden, soweit noch keine geteerten Beläge bestehen. Die Erfahrung zeigt, daß die Festsetzung der Niveaulinie im Zusammenhang mit der Projektierung von neuen Belägen erfolgen sollte. Deshalb ist der Gemeinderat einzuladen, die Fest-

setzung der Niveaulinien an den Staatsstraßen in Verbindung mit dem kantonalen Tiefbauamt noch festzusetzen.

Die zur Genehmigung vorgelegten Niveaulinien der Gemeindestraßen weisen geringe Steigungen auf.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Schwamendingen werden genehmigt:

a) Baulinien für die Zürich-, Oerlikoner-, alte und neue Winterthurer- und die Usterstraße (Staatsstraßen I. Klasse) mit Ausnahme des Teilstückes der Zürichstraße von der Überlandstraße bis zur Einmündung der Schwamendingerstraße und der Kreuzung der alten Winterthurerstraße mit der Überlandstraße;

b) Bau- und Niveaulinien für die Tram-, Saatlen-, Breiti- und Feldstraße, sowie die Untergasse (Gemeindestraßen III. Klasse), mit Ausnahme der Einmündung der Saatlenstraße in die Überlandstraße.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, in Verbindung mit dem kantonalen Tiefbauamt für die sub I. a genannten Staatsstraßen (I. Klasse) auch die Niveaulinien festzusetzen und zur Genehmigung vorzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schwamendingen unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an das Bauamt Oerlikon und an die Baudirektion,